

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand 12/2017)

Einleitung

Unsere nachstehenden Allgemeinen Bedingungen sind wesentliche Bestandteile aller unserer Bestellungen und Vertragsangebote und gelten sowohl für von uns zu schließende Erstverträge als auch Folgebestellungen. Sie bleiben auch für zukünftige Vertragsbeziehungen ohne besondere Einbeziehung rechtswirksam und können nur durch Zusatz zu unseren Einkaufsbedingungen schriftlich abgeändert werden. Hiervon abweichende Lieferbedingungen unserer Lieferanten verpflichten uns nur, wenn sie ausdrücklich als verbindlich schriftlich anerkannt werden. Anderslautenden Bedingungen unserer Lieferanten wird schon jetzt widersprochen. Mit der Durchführung der Lieferung erkennt der Lieferant unsere Einkaufsbedingungen als alleinverbindlich an. Die Annahme von Lieferungen bzw. Leistungen unserer Lieferanten oder deren Bezahlung bedeuten keine Zustimmung zu deren Verkaufsbedingungen.

1. Bestellungen

Nur schriftlich erteilte Aufträge haben rechtsverbindliche Gültigkeit. Mündliche Vereinbarungen müssen von uns schriftlich bestätigt werden. Gleiches gilt für Änderungen und Ergänzungen. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.

2. Auftragsbestätigung

Jede Bestellung ist sofort mit Angabe der bestimmten Lieferzeit sowie des Preises schriftlich zu bestätigen. Bestätigt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang schriftlich, sind wir berechtigt den Widerruf auszusprechen. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von drei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

Der Lieferant informiert uns unaufgefordert über Normenänderungen und den Zeitpunkt ihrer Anwendung.

3. Lieferung

Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Mehr- und Minderlieferungen erkennen wir nicht an. Wir sind berechtigt, solche Lieferungen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurück zu senden. Der Lieferant ist zu Teillieferungen nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis berechtigt. Auch dann sind wir berechtigt, alle uns hieraus entstehenden Mehrkosten dem Lieferanten zu berechnen.

4. Liefertermine

Sämtliche Liefertermine sind Eintrefftermine. Liefertermine und -fristen in Bestellungen und Abrufen sind bindend. Die vorgeschriebene Lieferzeit bzw. der vorgeschriebene Liefertermin ist pünktlich einzuhalten und gilt als fix vereinbart.

Erkennt der Lieferant Schwierigkeiten bei der Fertigung oder der Beschaffung seines Vormaterials oder treten von ihm nicht beeinflussbare Umstände ein, die ihn voraussichtlich an der fristgerechten Lieferung hindern, muss der Lieferant uns unverzüglich hierüber schriftlich in Kenntnis setzen.

Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferfrist und -termine berechtigt uns, ohne In-Verzug- und Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wir haben Anspruch auf Ersatz aller Mehrkosten, die uns durch vom Lieferanten zu vertretende verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehen, wie z. B. durch anderweitige Beschaffung, Maschinenstillstand, Schadensersatzansprüche unseres Kunden, Konventionalstrafen seitens unserer Kunden usw. anfallen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf diese Ersatzansprüche.

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns, den Vertrag ganz oder teilweise aufzuheben oder die Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche gegen uns zustehen. Können wir die Ware zum Liefertermin infolge außergewöhnlicher Umstände nicht abnehmen, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl einen späteren Liefertermin festzulegen.

5. Versand

Der Lieferant hat für einwandfreie und sachgemäße Verpackung zu sorgen. Der Lieferant beachtet insbesondere die Richtlinien der Verpackungsverordnung. Verpackungskosten gehen ausschließlich zu Lasten des Lieferanten. Es gelten die Angaben in unseren Bestellungen und Lieferabrufen. Der Sendung ist der Lieferschein beizufügen, auf dem unsere Bestell- und Bestellpositionsnummer sowie die Auftragsnummer des Lieferanten ersichtlich sein müssen.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Verpackung und Kennzeichnung mit uns abzustimmen und die von uns im Einzelfall vorgeschriebene Kennzeichnung von Stoffen, Teilen oder Erzeugnissen und der Verpackung vorzunehmen. Er muss sicherstellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transports und der Lagerung lesbar ist. Der Lieferant verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Im Falle eines festgestellten Fehlers muss die Eingrenzung der schadhafte Stoffe, Teile oder Erzeugnisse etc. gewährleistet sein. Für alle Stoffe, Teile oder Erzeugnisse legt der Lieferant unaufgefordert aktuelle Sicherheitsdatenblätter vor.

6. Preisstellung und Gefahrenübergang

Die vereinbarten Preise verstehen sich frei Werk einschließlich Verpackung.

Die gesetzliche MwSt ist darin nicht enthalten. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Die Rechnung muss im Wortlaut mit unserer Bestellung übereinstimmen und ist sofort nach Abgang der Ware einzusenden. Bestell-, Bestellpositions- und Auftragsnummer müssen auf der Rechnung enthalten sein.

7. Zahlungsbedingungen

Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, zahlen wir innerhalb von 20 Tagen unter Abzug von 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen ohne Abzug jeweils nach Ware-, Dokumenten- und auch Rechnungseingang. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt nachträglicher Rechnungsprüfung.

8. Gewährleistung

Die Annahme erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Von der Wareingangskontrolle und den Vorgaben der §§ 377, 378 HGB sind wir befreit. Für Stückzahlen, Gewicht und Maße sind die von uns bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand verspäteter Mängelrügen. Eine vor der Feststellung von Mängeln erfolgte Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung dar. Im Falle einer Mängelrüge sind wir berechtigt, kostenlose und frachtfreie Ersatzleistung zu verlangen, unbeschadet der uns nach den gesetzlichen Vorschriften zustehenden sonstigen Rechte. Die Gewährleistungsfrist beträgt 48 Monate, sofern nicht im Einzelfall eine längere Frist vereinbart ist. Die Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle infolge mangelhafter Lieferung trägt der Lieferant. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hier gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.

Der Lieferant gewährt uns und - soweit erforderlich - unseren Kunden Zutritt zu allen Betriebsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in qualitätsrelevante Dokumente. Dabei werden angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert.

9. Produkthaftung

Werden wir von einem Kunden oder sonstigen Dritten aus Produkthaftung in Anspruch genommen, stellt uns der Lieferant hiervon frei, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses bzw. durch sein Verhalten verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten bzw. seines Vorlieferanten liegt, trägt er die Beweislast. Alle Kosten und Aufwendungen hierfür, einschließlich der Kosten einer möglichen rechtlichen Auseinandersetzung und/oder einer Rückrufaktion gehen zu Lasten des Lieferanten.

10. Geheimhaltung

Modelle, Muster, Zeichnungen, Daten, Normblätter und dergleichen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Sie sind, wie alle sonstigen von uns zur Verfügung gestellten Informationen, soweit sie nicht erkennbar für die Öffentlichkeit bestimmt sind, Dritten nicht zugänglich zu machen, es sei denn, dies ist zur Erfüllung des Vertrages unbedingt erforderlich. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen wie Zeichnungen, Modellen usw., nach unseren vertraulichen Angaben, mit unseren Werkzeugen oder mit nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen weder vom Lieferanten selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.

11. Abtretung

Die Abtretung von Forderungen gegen uns sowie der Einzug durch Dritte ist vertraglich ausgeschlossen. Sie werden von uns nicht anerkannt.

12. Umweltschutz

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Umweltstandards des Hersteller- und des Abnehmerlandes. Stoffverbotslisten (VDA u.a.) sind zu berücksichtigen.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Vorgaben zur Einstellung und Pflege der IMDS (Internationales Material-Datenbanksystem) für die gelieferten Materialien einzuhalten und auf Verlangen die indizierten Stoffe mitzuteilen.

13. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für beide Parteien ist Buchen oder der von uns vorgegebene Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Der Gerichtsstand ist der Erfüllungsort. Wir können den Lieferanten jedoch auch an einem anderen Gerichtsstand verklagen. Diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem materiellen Deutschen Recht. Die Geltung des Übereinkommens der UN für Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht, Wiener-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit dieser Vereinbarung und aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.